



Amtliche Mitteilung Nr. 28/2024

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht mit dem Abschlussgrad Master of Arts nach der Prüfungsordnung vom 08. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 34/2020) an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 05. April 2024

Herausgegeben am 16. April 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Beratung und Vertretung
im Sozialen Recht
mit dem Abschlussgrad Master of Arts
nach der Prüfungsordnung vom 08. Dezember 2020
(Amtliche Mitteilung Nr. 34/2020)
an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 05. April 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht der Technischen Hochschule Köln vom 08. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung 34/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte sowie Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

2. § 27 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt neun Wochen bei einer Bachelorthesis mit überwiegend empirischen Anteilen und einer Bachelorthesis, die auch eine Medienproduktion umfasst, zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, im Falle einer Erkrankung um die Dauer der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit, maximal aber um acht Wochen verlängern. Eine Verlängerung um bis zu acht Wochen kommt auch in Betracht, wenn die oder der Studierende den bereits weit vorangeschrittenen Arbeitsprozess wegen einer unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Härte (z.B. Zerstörung der Wohnung durch Hochwasser, Tod der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten) unterbrechen muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Hauptteil der Bachelorarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

3. § 27 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

4. § 28 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine hauptamtlich lehrende Person sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet,

wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Artikel 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. März 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Diese Satzungsänderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 ein Studium im Studiengang Beratung und Vertretung im sozialen Recht der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben. Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 31. März 2022 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 27. März 2024.

Köln, den 05. April 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig